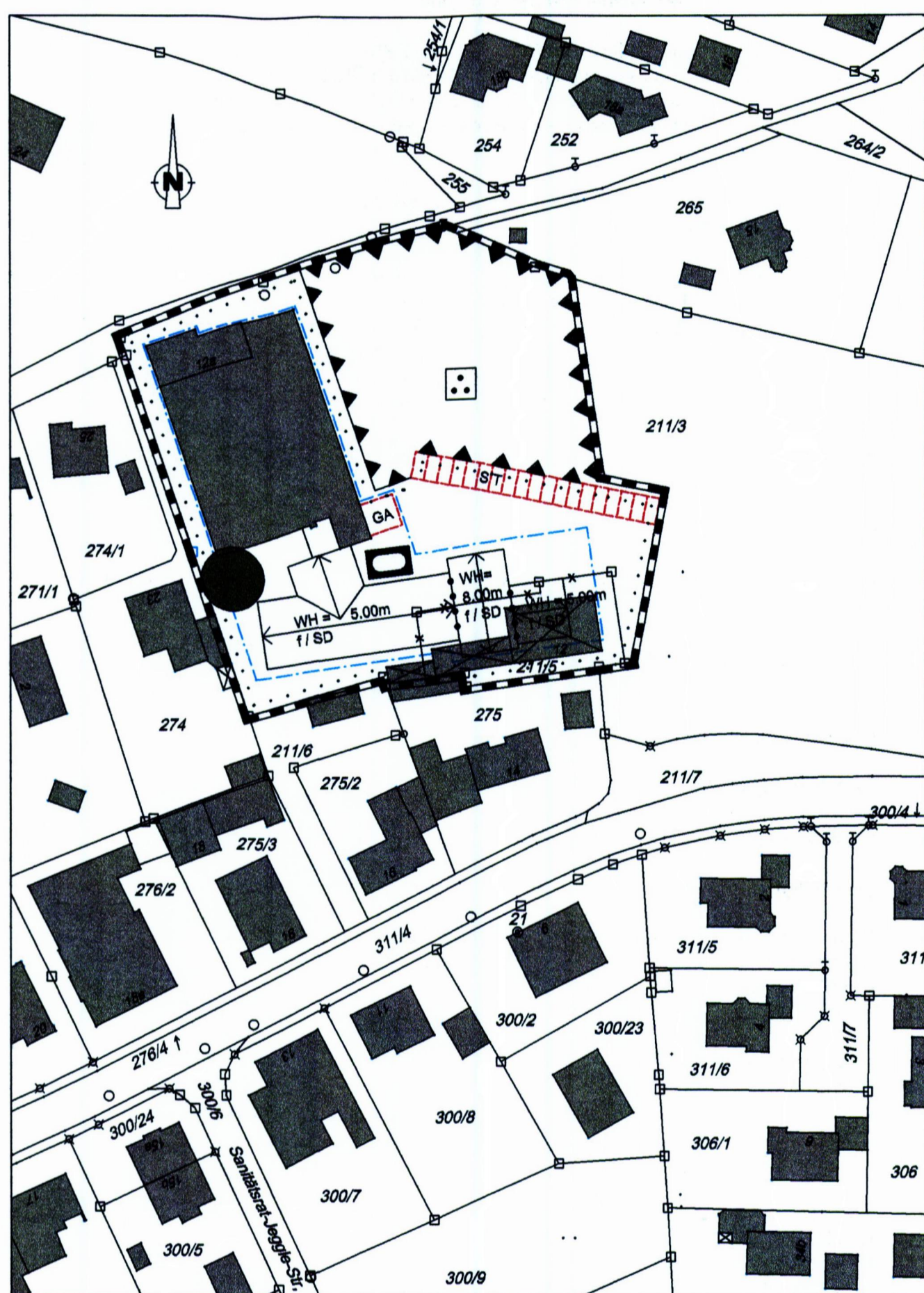


Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt

Lageplan M 1 : 1000



15. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt

Lageplan M 1 : 1000

Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur
15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II"

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung :

& 1

Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II"
Der Bebauungsplan "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt wird wie folgt geändert bzw. ergänzt :

1.0 Festsetzung durch Planzeichen
Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

- Baugrenze
- SD Satteldach
- f flache Dachneigung, z.B. DN unter 35°
- Fläche für Gemeinbedarf
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- ST Stellplätze
- GA Flächen für Garagen

2.0 Hinweise durch Planzeichen
Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

- aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Begrenzungslinie der vorgeschlagenen Baukörper
- abzubrechende Gebäude und Gebäudeteile
- bestehende Gebäude
- vorhandener und zu erhaltender Einzelbaum

3.0 Der bisherige Plananteil wird für den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 211/5 und Teilfläche Flur Nr. 211/3 der Gemarkung Seeshaupt durch den beiliegenden Plananteil ersetzt.

4.0 Nach Ziffer 7.5 der Festsetzungen durch Planzeichen wird folgendes neues Planzeichen eingefügt :

- Geltungsbereich der Änderung
- WH = 7.80 m max. zulässige Wandhöhe z.B. 7.80 m (gemessen von OK.Gelände 597,60 ÜNN entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut)

5.0 Für diese Bebauungsplanänderung werden folgende neue Festsetzungen durch Text aufgenommen :

- 5.1 Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die ausgewiesenen Stellplätze nur solange zulässig, bis die östlich geplante Wohnbebauung ausgeführt wird. Die Stellplätze sind dann an geeigneter Stelle nachzuweisen.
- 5.2 Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer müssen mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder Westen besitzen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweiligen Fassung.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II" im Bereich der Fl.Nr. 211/3 und 211/5

1. Änderungsbeschluss am : 13.11.2007

2. Die betroffenen Nachbarn haben ihr Einverständnis durch Unterschrift erklärt.

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB) am : 19.11.2007

4. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) am : 11.12.2007

5. Ausfertigung der Satzung

Seeshaupt, den 22.12.2007

Stuffer, 2. Bürgermeister



(Siegel)

6. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am : 01.02.2008

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsnachfolger des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Seeshaupt, den 01.02.2008

Stuffer, 2. Bürgermeister



(Siegel)

Gemeinde Seeshaupt Am Starnberger See

15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Seeshaupt - Ortsmitte II" im Bereich der Fl.Nr. 211/3 und 211/5

Planfertiger :

Bögl Planungs GmbH
Obere Stadt 96
82362 Weilheim
Tel. 0881/92481 - 0



Weilheim, den 08.11.2007
Geändert am 18.12.2007